

# FINMA-Aufsichtsmitteilung

## 03/2018

### **LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung**

17. Dezember 2018

## 1 Worum geht es?

Die britische Financial Conduct Authority (FCA), die für die Überwachung des Referenzzinssatzes LIBOR<sup>1</sup> zuständig ist, hat am 27. Juli 2017 ihre Absicht kommuniziert<sup>2</sup>, die zur Ermittlung des LIBOR beitragenden Banken ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing zu verpflichten. Die FCA begründet ihren Entscheid damit, dass der LIBOR auf ungenügend tatsächlich durchgeführten Transaktionen beruht und zudem anfällig ist für Manipulationen. Daher ist es ein mögliches Szenario, dass für den LIBOR ab 2021 keine Preisstellung mehr verfügbar sein wird. Als Alternative zum LIBOR werden zurzeit weltweit Referenzzinssätze auf nationaler Ebene erarbeitet.

Auch in der Schweiz ist ein beträchtliches Vertragsvolumen – hauptsächlich aus Hypothekarkrediten und Derivatekontrakten – an den LIBOR gebunden. Für die Schweiz ist die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG)<sup>3</sup> das zentrale Gremium, das Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR erarbeitet. Die NAG hat mit der Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON) bereits eine wichtige Grundlage für eine Ablösung des Schweizer Franken LIBOR geschaffen.

Dennoch bestehen auch in der Schweiz weiterhin Unsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit einer potenziellen Ablösung des LIBOR. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA erachtet es daher als wichtig, die Beaufsichtigten mit dieser Aufsichtsmitteilung für den Umgang mit den anstehenden Herausforderungen zu sensibilisieren. Der Zeitpunkt dieser Aufsichtsmitteilung soll es den Beaufsichtigten erlauben, sich rechtzeitig mit den wesentlichen Risiken auseinanderzusetzen und geeignete Massnahmen vorzusehen, um diesen Risiken angemessen zu begegnen.

## 2 Welche Risiken bestehen?

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA im Zusammenhang mit der möglichen Ablösung des LIBOR drei Hauptrisikobereiche identifiziert, mit denen sich auch die NAG befasst. Diese drei Bereiche umfassen Rechtsrisiken, Bewertungsrisiken und Risiken bei der Sicherstellung der operationellen Bereitschaft.

---

<sup>1</sup> London Interbank Offered Rate

<sup>2</sup> <https://www.fca.org.uk/news/speeches/the-future-of-libor>

<sup>3</sup> [https://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/fnmkt\\_benchm/id/finmkt\\_reformrates](https://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/fnmkt_benchm/id/finmkt_reformrates)

## 2.1 Umgang mit Rechtsrisiken

Zahlreiche Verträge zu Finanzprodukten, die auf den LIBOR referenzieren, weisen eine Endfälligkeit nach 2021 auf. Eine Ergänzung dieser Verträge mit praktikablen Rückfallklauseln könnte dazu beitragen, mögliche Rechtsrisiken zu minimieren. Wie lässt sich das Risiko möglicher Rechtsstreitigkeiten verringern? Wichtig sind eine aktive Bewirtschaftung der Engagements im Rahmen von LIBOR-basierten Verträgen und die Vorbereitung auf einen Wechsel hin zu Verträgen mit alternativen Referenzzinssätzen. Ein entsprechender Wechsel bedingt jedoch, dass die alternativen Referenzzinssätze über ein ausreichendes Handelsvolumen verfügen.

Für einen nahtlosen Übergang zu gleichwertigen Produkten, die auf alternativen Referenzzinssätzen beruhen, hilft eine klare Kommunikationsstrategie von Beaufichtigten gegenüber ihren Kunden und Gegenparteien. Dies schafft Transparenz und kann dazu beitragen, mögliche rechtliche Konflikte zu vermeiden.

## 2.2 Umgang mit Bewertungsrisiken

Die hohen Forderungen und Verbindlichkeiten im Derivate- und Kreditbereich, die auf den LIBOR referenzieren, führen zu Bewertungs- und Basisrisiken. So beruhen beispielsweise die im Rahmen der nationalen Bestrebungen vorgeschlagenen alternativen Referenzzinssätze lediglich auf Tagesgeldsätzen. Die Festlegung der Laufzeitstruktur bleibt jedoch teilweise noch offen. Entsprechend ist es zurzeit nicht möglich, die Auswirkungen einer LIBOR-Ablösung auf die Bewertung LIBOR-basierter Verträge und auf allfällige Absicherungsgeschäfte verlässlich einzuschätzen. Mit einer quantitativen Analyse lässt sich diese Unsicherheit jedoch eingrenzen.

## 2.3 Sicherstellung der operationellen Bereitschaft

Ein weiterer zentraler Faktor bei einer möglichen Ablösung des LIBOR ist es, operationell sicherzustellen, dass Produkte verwendet werden können, die auf neuen Referenzzinssätzen basieren. Eine rechtzeitige Beurteilung der eigenen operationellen Bereitschaft trägt dazu bei, den Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen besser vollziehen zu können. Dabei ist die Fähigkeit zur angemessenen Bewertung, Preisstellung und zum adäquaten Risikomanagement bezogen auf alternative Referenzzinssätze zentral. Dies bedingt jedoch, dass sowohl die technische Infrastruktur als auch das Datenmanagement für eine potenzielle Ablösung bereit sind.

### 3 Was sind die nächsten Schritte?

Die FINMA empfiehlt es den Beaufsichtigten, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen. Dabei sollen die obigen Ausführungen zu den primären Risiken eines Wegfalls des LIBOR die Beaufsichtigten unterstützen, den Fokus auf wesentlichen Aspekte zu setzen.

Die FINMA wird ihre Aufsichtstätigkeit auf zwei Wege weiterverfolgen: Einerseits wird sie die Risiken, die mit einer potenziellen Ablösung des LIBOR verbunden sind, generell mit den Beaufsichtigten thematisieren, und die NAG in ihrer Arbeit unterstützen. Andererseits wird die FINMA ab Januar 2019 auch risikoorientiert und individuell auf besonders betroffene Beaufsichtigte zugehen. Dabei wird sie insbesondere die Angemessenheit der Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken kontrollieren, die mit einem möglichen Wegfall des LIBOR verbunden sind. Zudem wird die FINMA die potenzielle Ablösung des LIBOR innerhalb des Schweizer Solvenztests (SST) angehen.